



16. Oktober 2014

Mitteilung über die Durchführung der Familienzulagen Nr. 16 Neue Eckwerte ab 1. Januar 2015

Aufgrund der Anpassung der AHV/IV-Renten per 1.1.2015 gelten ab diesem Datum für die Familienzulagen neue Eckwerte. Diese entnehmen Sie bitte untenstehender Tabelle. Die Eckwerte werden in der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZWL) per 1.1.2015 entsprechend angepasst.

Eckwerte	Im Jahr		Im Monat	
	2013 2014	ab 1.1.2015	2013 2014	ab 1.1.2015
Mindesteinkommen für Anspruch auf FamZ für Arbeitnehmende nach Art. 13 Abs. 3 FamZG (halbe minimale volle AHV-Altersrente)	7'020	7'050	585	587
Maximales Einkommen des Kindes in Ausbildung nach Art. 1 Abs. 1 FamZV bzw. Art. 49bis Abs. 3 AHVV (maximale volle AHV-Altersrente)	28'080	28'200	2'340	2'350
Anspruch auf FamZ für Nichterwerbstätige nach Art. 19 Abs. 2 FamZG (anderthalbe maximale volle AHV-Altersrente)	42'120	42'300	3'510	3'525